ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für Sanitärinstallationen, Sanitärmontage, Reparatur- und Servicearbeiten

Trinkwasser-Pur Imhof

Husmatt 3a

6432 Rickenbach SZ

UID: CHE-475.078.850

Telefon: 078 628 75 60
E-Mail: info@trinkwasser-pur.ch

Version/ Stand: 01.08.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Aufträge und Auftragsbestätigungen der **Trinkwasser-Pur Imhof** und Anlagen umfassen:

- Trinkwasserinstallationen;
- Kalt- und Warmwasserleitungen;
- Abwasser- und Entwässerungsleitungen;
- Rohrleitungen und Rohrsysteme;
- Rohrverbindungen;
- Formstücke und Fittings;
- Flansche und Dichtungen;
- Armaturen und Absperrarmaturen;
- Mischbatterien und Sanitärarmaturen;
- Sanitäranlagen und Sanitärapparate;
- WC-Anlagen;
- Waschtische;
- Lavabos;
- Duschen;
- Badewannen;
- Spülkästen;
- Küchenanschlüsse;
- Waschmaschinen- und Geschirrspüleranschlüsse;
- Pumpen und Hebeanlagen, soweit ausdrücklich beauftragt;
- Druckreduzierventile und Sicherheitsarmaturen;
- Wasseraufbereitungs, Wasserfilter- und Enthärtungsanlagen,
- sowie sämtliche damit zusammenhängenden Installations-, Reparatur- und Servicearbeiten.

1.3 Diese AGB gelten gegenüber Privatkunden, Unternehmen und sonstigen Auftraggebern, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

1.4 Individuelle schriftliche Vereinbarungen im Angebot, Werkvertrag oder in der Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.

1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die Auftragnehmerin deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2. Vertragsabschluss

2.1 Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Unterzeichnung eines Werk- oder Montagevertrags oder durch Beginn der Ausführung der beauftragten Arbeiten zustande.

2.2 Angebote der Auftragnehmerin sind grundsätzlich während der im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche Frist, gilt das Angebot während 30 Tagen als verbindlich, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

2.3 Offensichtliche Irrtümer in Angeboten, Preisangaben, Berechnungen oder technischen Angaben bleiben vorbehalten.

2.4 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags geeignete Subunternehmer, Fachunternehmen und Hilfspersonen einzusetzen.

3. Umfang der Leistungen

3.1 Massgebend für den Umfang der geschuldeten Leistungen sind die schriftliche Offerte, der Auftrag, die Auftragsbestätigung sowie allfällige individuell vereinbarte Zusatzleistungen.

3.2 Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht Bestandteil des Auftrags.

3.3 Zusatzarbeiten, Änderungen und Mehrleistungen werden separat verrechnet.

3.4 Als Zusatzleistungen gelten insbesondere Arbeiten, die aufgrund von Umständen erforderlich werden, welche bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren oder deren Ursache nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- nicht sichtbare Leitungsverläufe;
- unbekannte oder verdeckte Installationen;
- nicht dokumentierte Leitungsführungen;
- unzugängliche Leitungen;
- korrodierte oder beschädigte Leitungen;
- festgesetzte oder beschädigte Armaturen;
- nicht lösbare Verbindungen;
- verkalkte Leitungen oder Komponenten;
- nicht normgerechte bestehende Installationen;
- unvorhersehbare bauliche Hindernisse;
- notwendige zusätzliche Öffnungen oder Freilegungen;
- notwendige Schutz- und Sicherungsmassnahmen;
- zusätzliche Entleerungs-, Reinigungs- oder Spülarbeiten.

3.5 Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber nach Möglichkeit über wesentliche zusätzliche Arbeiten und deren voraussichtliche Kosten. Bei dringenden Reparaturen oder zur Vermeidung von Schäden darf sie notwendige Sofortmassnahmen auch ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung ausführen, soweit dies zur Schadensbegrenzung erforderlich ist.

4. Planung und technische Auslegung

4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet die Auftragnehmerin keine umfassende Fachplanung, Projektierung oder Dimensionierung der Gesamtanlage.

4.2 Soweit der Auftraggeber, ein Architekt, ein Planer, ein Ingenieur oder ein anderes Fachunternehmen die Planung, Dimensionierung oder technische Auslegung vorgibt, trägt die betreffende Partei die Verantwortung für diese Vorgaben.

4.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Folgen fehlerhafter, unvollständiger oder ungeeigneter Planungsunterlagen, soweit sie deren Fehler nicht erkennen musste und keine eigene Planungsverantwortung übernommen hat.

4.4 Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, erkennbare erhebliche Bedenken gegen Anweisungen oder technische Vorgaben des Auftraggebers nach Möglichkeit mitzuteilen.

4.5 Hält der Auftraggeber trotz einer ausdrücklichen fachlichen Bedenkenanzeige an seiner Weisung fest, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Folgen, soweit diese auf seiner Weisung beruhen und die Auftragnehmerin die Folgen nicht zu vertreten hat.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber hat alle für die ordnungsgemässe Ausführung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.2 Der Auftraggeber hat insbesondere Angaben zu folgenden Umständen zu machen, soweit diese bekannt sind:

- Leitungsverläufe;
- bestehende Schäden;
- frühere Reparaturen;
- bekannte Leckagen;
- Korrosion;
- Material und Alter der bestehenden Leitungen;
- bekannte Druckverhältnisse;
- besondere Betriebsbedingungen;
- verwendete Medien;
- vorhandene Absperrmöglichkeiten;
- bekannte Vorschäden.

5.3 Der Auftraggeber hat für einen geeigneten Zugang zur Arbeitsstelle zu sorgen.

5.4 Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen, dass:

- der Arbeitsbereich zugänglich ist;
- erforderliche Räume freigeräumt sind;
- Wasserleitungen und Anlagen zugänglich sind;
- notwendige Abschaltungen möglich sind;
- erforderliche Schlüssel und Zugänge vorhanden sind;
- notwendige Bewilligungen vorliegen;
- die erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen gegeben sind.
- Benötigte elektrische Anschluss Steckdosen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und korrekt abgesichert sind.

5.5 Verzögerungen und Mehraufwendungen, die aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet.

6. Bestehende Leitungen und Installationen

6.1 Bei Arbeiten an bestehenden Sanitäranlagen und Leitungen besteht ein erhöhtes Risiko, dass ältere oder vorgeschädigte Komponenten während der Demontage, Montage, Prüfung oder Wiederinbetriebnahme versagen.

6.2 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die aufgrund von bereits vorhandenen Mängeln, Vorschäden, Korrosion, Materialermüdung, Alterung, Verkalkung, Versprödung oder sonstigen Zuständen bestehender Installationen entstehen, sofern diese Schäden nicht durch eine von der Auftragnehmerin zu vertretender unsachgemässer Ausführung verursacht wurden.

6.3 Insbesondere besteht keine Haftung für das Versagen einer bestehenden Leitung oder eines bestehenden Bauteils, wenn dieses aufgrund seines Alters, Zustands oder seiner Materialbeschaffenheit einer fachgerechten Demontage, Montage oder Prüfung nicht standhält.

6.4 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, bestehende Leitungen und Installationen umfassend auf versteckte Mängel zu untersuchen, sofern eine solche Untersuchung nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

6.5 Eine Sichtprüfung oder Funktionskontrolle stellt keine umfassende Zustandsprüfung der Gesamtanlage dar.

7. Leitungen, Rohre und Rohrsysteme

7.1 Die Auftragnehmerin haftet für die fachgerechte Ausführung der von ihr übernommenen Montagearbeiten.

7.2 Für die technische Dimensionierung einer Leitung haftet die Auftragnehmerin nur, wenn sie ausdrücklich mit der entsprechenden Planung und Berechnung beauftragt wurde.

7.3 Keine Haftung besteht für Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- falsche Dimensionierung;
- ungeeignete Rohrmaterialien;
- Materialfehler;
- Fabrikationsfehler;
- Korrosion;
- Ablagerungen;
- Verkalkung;
- Frost;
- Druckstösse;
- unzulässige Druckverhältnisse;
- unzulässige Temperaturverhältnisse;
- ungeeignete Medien;
- chemische Einwirkungen;
- elektrische oder galvanische Korrosion;
- Vibrationen;
- Bewegungen des Bauwerks;
- Setzungen;
- unzureichende bauseitige Befestigungen;
- Eingriffe Dritter;
- unsachgemässe Nutzung;
- fehlende Wartung.

7.4 Bei nicht von der Auftragnehmerin gelieferten Leitungen und Rohrmaterialien haftet die Auftragnehmerin nicht für materialbedingte Mängel.

8. Formstücke, Fittings und Verbindungselemente

8.1 Formstücke, Fittings, Übergänge, Bögen, T-Stücke, Reduktionen, Muffen und vergleichbare Bauteile müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein.

8.2 Werden diese Komponenten vom Auftraggeber bereitgestellt oder ausdrücklich vorgegeben, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für deren Auswahl, Eignung, Dimensionierung und Kompatibilität.

8.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die auf einen Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler eines vom Auftraggeber bereitgestellten Bauteils zurückzuführen sind.

8.4 Dies gilt auch dann, wenn der Mangel erst nach Abschluss der Montage oder während des späteren Betriebs erkennbar wird.

9. Armaturen

9.1 Die Auftragnehmerin haftet für die fachgerechte Montage von Armaturen im Rahmen des übernommenen Auftrags.

9.2 Für die Auswahl, Dimensionierung und technische Eignung einer Armatur haftet die Auftragnehmerin nur, wenn sie ausdrücklich mit dieser Leistung beauftragt wurde.

9.3 Keine Haftung besteht für Funktionsstörungen oder Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- Fabrikationsfehler;

- Materialfehler;
- falsche Dimensionierung;
- falsche Druckstufe;
- ungeeignete Medien;
- falsche Betriebsbedingungen;
- Verkalkung;
- Korrosion;
- Ablagerungen;
- Frost;
- fehlende Wartung;
- unsachgemässe Bedienung;
- Eingriffe Dritter.

9.4 Bei vom Auftraggeber beigestellten Armaturen gelten zusätzlich die Bestimmungen über kundenseitig bereitgestellte Materialien.

10. Dichtungen und Dichtmittel

10.1 Dichtungen und Dichtmittel müssen für das jeweilige Medium, den Druck, die Temperatur und die verwendeten Materialien geeignet sein.

10.2 Werden Dichtungen oder Dichtmittel vom Auftraggeber bereitgestellt oder vorgegeben, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für deren Eignung.

10.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für spätere Undichtigkeiten, wenn deren Ursache in einer ungeeigneten, fehlerhaften oder gealterten Dichtung oder einem ungeeigneten Dichtmittel liegt und die Auftragnehmerin hierfür nicht verantwortlich ist.

11. Kundenseitig bereitgestelltes Material

11.1 Stellt der Auftraggeber Material oder Komponenten zur Verfügung, trägt er die Verantwortung für deren Qualität, Eignung und Kompatibilität, sofern die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich mit der Prüfung oder Auswahl beauftragt wurde.

11.2 Die Auftragnehmerin ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien einer technischen oder materialtechnischen Prüfung zu unterziehen.

11.3 Erkennbare Bedenken wird die Auftragnehmerin dem Auftraggeber nach Möglichkeit mitteilen.

11.4 Besteht der Auftraggeber trotz ausdrücklicher Bedenkenanzeige auf der Verwendung des Materials, trägt er die Verantwortung für die daraus resultierenden Folgen, soweit diese auf seiner Entscheidung beruhen.

12. Sanitäranlagen und Sanitärapparate

12.1 Bei Sanitäranlagen und Sanitärapparaten beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin grundsätzlich auf die von ihr ausgeführten Montage- und Installationsarbeiten.

12.2 Für Fabrikations-, Material- oder Produktfehler des Herstellers haftet die Auftragnehmerin nicht.

12.3 Ansprüche aus Herstellergarantien oder Garantieversprechen von Lieferanten und Herstellern werden, soweit möglich, an den Auftraggeber weitergeleitet.

12.4 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung, Reinigung, Pflege oder Wartung entstehen.

13. Druck- und Dichtheitsprüfungen

13.1 Druck- und Dichtheitsprüfungen werden nur durchgeführt, wenn sie ausdrücklich Bestandteil des Auftrags sind oder aus technischen Gründen im Rahmen der vereinbarten Arbeiten erforderlich sind.

13.2 Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin über bekannte Vorschäden und besondere Risiken zu informieren.

13.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für das Versagen bestehender oder bauseitig bereitgestellter Leitungen und Komponenten während einer ordnungsgemäss durchgeführten Prüfung, wenn die Ursache in deren Vorschädigung, Alter, Korrosion, Materialermüdung oder sonstiger Beschaffenheit liegt.

13.4 Wird während einer Prüfung ein sicherheitsrelevanter Mangel festgestellt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Prüfung abzubrechen.

14. Inbetriebnahme und Funktionskontrolle

14.1 Eine Inbetriebnahme umfasst nur die im Auftrag ausdrücklich vereinbarten Leistungen.

14.2 Eine Funktionskontrolle einzelner Komponenten stellt keine Garantie für die dauerhafte Funktionsfähigkeit der gesamten Sanitäranlage dar.

14.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für spätere Funktionsstörungen, die durch Veränderungen der Betriebsbedingungen, Bedienungsfehler, fehlende Wartung, Eingriffe Dritter oder Materialversagen verursacht werden.

15. Wasserschäden und Schadensminderung

15.1 Bei einem Wasseraustritt, einer Leckage oder einer sonstigen Störung ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich geeignete Massnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

15.2 Soweit möglich, sind insbesondere:

- die Wasserzufuhr abzustellen;
- betroffene Anlagen ausser Betrieb zu nehmen;
- gefährdete Räume zu sichern;
- elektrische Gefahren zu vermeiden;
- die Auftragnehmerin unverzüglich zu informieren.

15.3 Unterlässt der Auftraggeber zumutbare Schadensminderungsmassnahmen, kann die Haftung der Auftragnehmerin entsprechend reduziert werden, soweit der Schaden dadurch vergrössert wurde.

16. Notfall- und Reparatureinsätze

16.1 Notfall- und Reparatureinsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeiten werden nach den vereinbarten oder jeweils gültigen Notfall- und Servicetarifen abgerechnet.

16.2 Bei Notfalleinsätzen ist die Auftragnehmerin berechtigt, zunächst die zur Sicherung und Schadensbegrenzung erforderlichen Massnahmen auszuführen.

16.3 Eine vollständige und dauerhafte Reparatur ist bei einem Notfalleinsatz nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

16.4 Provisorische Reparaturen und Sofortmassnahmen gelten als abgeschlossen, sobald die unmittelbare Gefahr oder der akute Schaden nach den Umständen angemessen reduziert oder behoben wurde.

17. Termine und Verzögerungen

17.1 Angegebene Ausführungstermine sind grundsätzlich Richttermine, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

17.2 Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, Lieferengpässen, fehlenden Materialien, behördlichen Anordnungen, fehlender Mitwirkung des Auftraggebers oder unvorhersehbaren technischen Umständen berechtigen nicht zu Schadenersatz, soweit die Auftragnehmerin die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

17.3 Bei Verzögerungen aufgrund zusätzlicher oder unvorhersehbarer Arbeiten kann sich der Ausführungstermin angemessen verschieben.

18. Zusatzarbeiten und Regiearbeiten

18.1 Zusatzarbeiten werden nach Aufwand, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zu den jeweils gültigen Regieansätzen der Auftragnehmerin verrechnet.

18.2 Als Regiearbeiten gelten insbesondere Arbeiten, deren Umfang bei Vertragsschluss nicht abschliessend bestimmt werden konnte.

18.3 Hierzu gehören insbesondere Reparaturen an alten oder beschädigten Installationen, die erst nach Öffnung oder Demontage erkennbar werden.

18.4 Material, Ersatzteile, Anfahrt, Arbeitszeit, Maschinen, Spezialwerkzeuge und weitere Aufwendungen werden gemäss Angebot oder Tarif verrechnet.

19. Preise und Mehrwertsteuer

19.1 Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Schweizer Franken.

19.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten ist.

19.3 Offertpreise basieren auf den bei Angebotserstellung bekannten Umständen.

19.4 Bei erheblichen Änderungen der Materialpreise, Lieferbedingungen oder gesetzlichen Abgaben kann eine Preisanpassung erfolgen, soweit dies gesetzlich zulässig und vertraglich vereinbart ist.

20. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

20.1 Rechnungen sind innerhalb von **[10 / 20 / 30] Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

20.2 Bei grösseren Aufträgen ist die Auftragnehmerin berechtigt, angemessene Akontozahlungen oder Teilzahlungen zu verlangen.

20.3 Die Auftragnehmerin kann die Fortführung von Arbeiten von der fristgerechten Zahlung vereinbarter Akontozahlungen abhängig machen.

20.4 Bei Zahlungsverzug gerät der Auftraggeber nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist in Verzug, soweit gesetzlich zulässig.

20.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Verzugszinsen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten zu verlangen.

21. Eigentumsvorbehalt

21.1 Gelieferte und noch nicht vollständig bezahlte Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Auftragnehmerin, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich und wirksam vereinbart wurde.

21.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im gesetzlich vorgesehenen Register eintragen zu lassen, soweit dies erforderlich ist.

22. Abnahme und Genehmigung

22.1 Nach Fertigstellung ist der Auftraggeber verpflichtet, die ausgeführten Arbeiten zu prüfen.

22.2 Offensichtliche Mängel sind der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen.

22.3 Die vorbehaltlose Abnahme oder Nutzung der ausgeführten Leistung gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Genehmigung der erkennbaren Leistungen und Mängel.

22.4 Verdeckte Mängel sind nach ihrer Entdeckung unverzüglich anzuzeigen.

22.5 Die gesetzlichen Bestimmungen über Mängelrechte und Mängelrüge bleiben vorbehalten.

23. Mängel und Nachbesserung

23.1 Bei einem von der Auftragnehmerin zu vertretenden Mängel hat die Auftragnehmerin grundsätzlich das Recht, den Mangel innerhalb angemessener Frist selbst zu prüfen und nachzubessern.

23.2 Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin hierfür Zugang zur betroffenen Anlage zu gewähren.

23.3 Ohne vorgängige Zustimmung der Auftragnehmerin darf der Auftraggeber einen behaupteten Mangel grundsätzlich nicht durch Dritte beheben lassen, sofern keine dringende Gefahr oder zwingende Schadensminderung dies erfordert.

23.4 Wird der Auftragnehmerin keine angemessene Möglichkeit zur Prüfung und Nachbesserung eingeräumt, haftet sie nicht für dadurch verursachte oder erhöhte Kosten, soweit gesetzlich zulässig.

23.5 Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben vorbehalten.

24. Haftung der Auftragnehmerin

24.1 Die Auftragnehmerin haftet für Schäden, die durch eine nachweislich von ihr zu vertretende unsachgemässe Ausführung der übernommenen Arbeiten verursacht wurden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

24.2 Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für Schäden, deren Ursache in folgenden Umständen liegt:

a) fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Auftraggebers;

b) fehlerhafte Pläne oder Vorgaben des Auftraggebers oder Dritter;

c) vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien;

d) ungeeignete oder fehlerhafte Produkte;

e) bestehende Vorschäden;

f) Alter, Korrosion, Verkalkung oder Materialermüdung;

g) unsachgemässe Bedienung;

h) fehlende oder unsachgemässe Wartung;

i) Eingriffe Dritter;

j) nachträgliche Änderungen;

k) nicht von der Auftragnehmerin zu vertretende Betriebsbedingungen;

l) höhere Gewalt.

24.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die auch bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten aufgrund der Eigenschaften oder des Zustands einer bestehenden Anlage eingetreten wären.

25. Haftung für Folgeschäden und Betriebsunterbruch

25.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Auftragnehmerin nicht für indirekte Schäden und reine Vermögensschäden, die nicht unmittelbar durch eine von ihr zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurden.

25.2 Dies gilt insbesondere für:

- Betriebsunterbrüche;
- Produktionsausfälle;
- entgangenen Gewinn;
- entgangene Aufträge;
- Nutzungsausfall;
- Kosten für Ersatzanlagen;
- Kosten für Hotel- oder Ersatzunterkünfte;
- Kosten für die vorübergehende Nutzung anderer Räumlichkeiten;
- Folgeschäden an nicht vom Auftrag erfassten Anlagen;
- Schäden aufgrund einer Betriebsunterbrechung.

25.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingendes Schweizer Recht eine Haftung vorschreibt.

26. Haftung für Wasserschäden

26.1 Bei Sanitärinstallationen können trotz fachgerechter Montage Wasserschäden aufgrund von Materialversagen, Fremdeinwirkungen, Vorschäden oder sonstigen Ursachen entstehen.

26.2 Die Auftragnehmerin haftet für Wasserschäden nur, soweit diese nachweislich durch eine von ihr zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurden.

26.3 Keine Haftung besteht für Wasserschäden aufgrund von:

- Material- oder Produktfehlern;
- Versagen fremder Bauteile;
- bestehenden Leitungen;
- Korrosion;
- Alterung;
- Frost;
- Druckschwankungen;
- Druckstössen;
- Eingriffen Dritter;
- unsachgemässer Bedienung;
- mangelnder Wartung;
- höherer Gewalt.

26.4 Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

27. Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit

27.1 Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung der Auftragnehmerin für leichte Fahrlässigkeit bei indirekten Schäden, Folgeschäden und reinen Vermögensschäden ausgeschlossen.

27.2 Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

27.3 Insbesondere wird keine Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich unzulässig ist.

28. Versicherung

28.1 Die Auftragnehmerin verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung im Rahmen der branchenüblichen Deckung.

28.2 Eine weitergehende Versicherung für bestehende Anlagen, Gebäude, Betriebsunterbruch oder sonstige Risiken ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

28.3 Der Auftraggeber ist selbst für eine angemessene Versicherung seiner Gebäude, Hausratgegenstände, Anlagen und sonstigen Vermögenswerte verantwortlich.

29. Beizug von Drittunternehmen

29.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für Spezialarbeiten geeignete Drittunternehmen beizuziehen.

29.2 Soweit Drittunternehmen direkt vom Auftraggeber beauftragt werden, haftet die Auftragnehmerin nicht für deren Leistungen.

29.3 Die Auftragnehmerin haftet für von ihr beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

30. Annullierung und Rücktritt

30.1 Wird ein bestätigter Auftrag durch den Auftraggeber annulliert oder verschoben, können bereits entstandene Kosten und Aufwendungen verrechnet werden.

30.2 Hierzu gehören insbesondere:

- bestelltes Material;
- nicht mehr stornierbare Lieferungen;
- bereits geleistete Arbeitszeit;
- Planungsaufwand;
- Anfahrtskosten;
- reservierte Arbeitskapazitäten;
- Kosten von Drittunternehmen.

30.3 Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.

31. Höhere Gewalt

31.1 Als höhere Gewalt gelten Ereignisse ausserhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Auftragnehmerin.

31.2 Hierzu gehören insbesondere Naturereignisse, Hochwasser, Unwetter, Feuer, Epidemien, Pandemien, behördliche Massnahmen, Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, erhebliche Lieferengpässe und unvorhersehbare Betriebsstörungen.

31.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die unmittelbar auf solche Ereignisse zurückzuführen sind.

32. Datenschutz

32.1 Die Auftragnehmerin bearbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

32.2 Personenbezogene Daten werden insbesondere zur Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten bearbeitet.

32.3 Weitere Einzelheiten ergeben sich, soweit vorhanden, aus der separaten Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin.

33. Anwendbares Recht

33.1 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar.

33.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

34. Gerichtsstand

34.1 Für Streitigkeiten mit Unternehmen gilt, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Auftragnehmerin als Gerichtsstand.

34.2 Für Verträge mit Privatkunden bzw. Konsumenten gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände.

34.3 Eine Vereinbarung über einen ausschliesslichen Gerichtsstand zulasten eines Konsumenten wird nicht getroffen, soweit dies gesetzlich unzulässig ist.

35. Teilunwirksamkeit

35.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

35.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt, soweit rechtlich zulässig, eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

36. Schlussbestimmungen

36.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen grundsätzlich der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form verlangt.

36.2 Individuell ausgehandelte Vertragsbestimmungen gehen diesen AGB vor.

36.3 Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser AGB ist Bestandteil des jeweiligen Vertrags.

Trinkwasser-Pur Imhof

Husmatt 3a

6432 Rickenbach SZ

UID: CHE-475.078.850

Version, Stand: 01.08.2026
